

Zahnärztlicher Alumniverein der Ludwig-Maximilians-Universität München
Satzung in der Version vom 25.04.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name | 2 |
| § 2 Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 3 Zweck..... | 2 |
| § 4 Verwirklichung des Zwecks | 2 |
| § 5 Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 6 Organe..... | 3 |
| § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung | 3 |
| § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 9 Anträge..... | 4 |
| § 10 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes | 5 |
| § 11 Aufgaben des Vorstands | 6 |
| § 12 Haftung des Vorstands..... | 6 |
| § 13 Regional- und Fachbereichsvertreter | 6 |
| § 14 Mitglieder..... | 6 |
| § 15 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft | 7 |
| § 16 Ende der Mitgliedschaft..... | 7 |
| § 17 Mitgliedsbeitrag | 8 |
| § 18 Änderung der Satzung..... | 8 |
| § 19 Auflösung des Vereins..... | 8 |
| § 20 Vorstandsermächtigung | 9 |
| § 21 Gültigkeit dieser Satzung | 9 |

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Zahnärztlicher Alumniverein der Ludwig-Maximilians-Universität München

Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und die Förderung der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 AO der universitären Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Der Verein wird zur Erreichung der genannten Zwecke unmittelbar selbst tätig. Daneben können auch Mittel an die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität weitergeleitet werden, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verwirklichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Förderung der Berufsbildung und die Förderung der Wissenschaft und Forschung der universitären Zahnmedizin.
- Organisation von Vorträgen zur Berufsbildung für Studierende des Studiengangs Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Organisation von Fortbildungen für ehemalige Studierende des Studiengangs Zahnmedizin und Mitarbeiter der universitären Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- Organisation von Veranstaltungen und Führen eines Alumni-Verzeichnis für die Pflege von wissenschaftlichen und fachlichen Kontakten über die Zeit des Studiums oder Tätigkeit im Bereich der universitären Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München hinaus.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von einem Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder durch Einladung via E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für die kommenden Geschäftsjahre,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,

- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Entlastung der beiden Kassenprüfer,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.

(6) Abgestimmt wird formlos mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Stimmennahmen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 Anträge

(1) Anträge der ordentlichen Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens 14 volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 10 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als acht Mitgliedern. Bis zu sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Kraft Amtes kann eine Bestellung von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 11 1a) und 1b) stattfinden.

a) Kraft Amtes, haben die zahnmedizinischen Ordinarien der Ludwig-Maximilians-Universität München das Recht selbst ein Mitglied des Vorstandes zu stellen oder einen Vertreter zu bestellen. Eine Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes ist nicht möglich.

b) Kraft Amtes, hat der Vorstand des Vereins Studierender der Zahnheilkunde an der LMU München e.V. das Recht ein Mitglied des Vorstandes zu stellen. Eine Wahl zum Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes ist nicht möglich.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Nach außen wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet er nach einem nochmaligen Wahlgang. Sollte wiederum keine Mehrheit erreicht worden sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(5) Aufwendungen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben (§§ 273, 670 BGB) werden vom Verein auf Nachweis erstattet.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die Entlastung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für die Repräsentation des Vereins Regionalvertreter und Fachbereichsvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder § 15 (2) bestellen.

§ 12 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 13 Regional- und Fachbereichsvertreter

Regionalvertreter nehmen eine repräsentative Rolle für den Zahnärztlichen Alumniverein der Ludwig-Maximilians-Universität München ein. Mit ihrer Hilfe kann der Verein in Städten und Regionen außerhalb Münchens repräsentiert und durch Regionaltreffen für Mitglieder vor Ort aktiv werden.

Fachbereichsvertreter nehmen innerhalb ihrer zahnmedizinischen Fachbereiche eine repräsentative Rolle für den Zahnärztlichen Alumniverein der Ludwig-Maximilians-Universität München ein. Mit ihrer Hilfe kann der Verein bei Fachtagungen repräsentiert und durch die Organisation von Fachbereichstreffen aktiv werden.

Regional- und Fachbereichsvertreter werden zu Vorstandstreffen eingeladen. Sie haben kein Einfluss auf Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten des Vorstandes. Vergleichbar einem Kuratorium können sie beratend und unterstützend tätig sein.

Die Bestellung der Regional- und Fachbereichsvertreter durch den Vorstand erfolgt über dieselbe Amtszeit wie die des Vorstandes. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 14 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität das Studium der Zahnmedizin absolviert haben oder im Bereich der universitären Zahnmedizin tätig sind oder tätig waren. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(3) Studentische Mitglieder können natürliche Personen sein, die an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität das Studium der Zahnmedizin absolvieren. Studentische Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Studentische Mitglieder werden nach Erhalt der Approbation automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein, die den Verein unterstützen wollen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Hierfür ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein ordentliches Mitglied möglich. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.

§ 15 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft setzt einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins voraus.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden und sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt fällig.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Höhe und Angemessenheit des Mitgliedsbeitrags ist spätestens nach einem Zeitraum von zehn Jahren auf der Mitgliederversammlung erneut festzustellen.

§ 18 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München zwecks Förderung von Lehre und Studienbedingungen im Sinne der Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 AO Nr. 7 für den Studiengang

Zahnmedizin und Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 AO
Nr. 1 im Bereich der universitären Zahnmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität
München.

§ 20 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung, die dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen und gewollten gleichkommen, eigenverantwortlich durchzuführen, soweit sie von Finanzamt oder Registergericht verlangt werden. Diese Satzungsänderungen werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen am 25.04.2017.
 - (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
-
-
-
-
-
-
-
-